

Die Direktoren und andere leitenden Beamten der Bank der Deutschen Arbeit waren politische Günstlinge der Nazis, Parteibeamten der Nazis und Personen, denen jegliche Tätigkeit im Bankgewerbe verboten ist.

Die Beseitigung jeglicher Organisationen der Nazipartei ist eines der Ziele der Vereinten Nationen.

2. Durchführung

1. Ab 1. September 1945 finden die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes 52 der Militärregierung auf die Bank der Deutschen Arbeit AG. (im folgenden die Bank genannt) und deren Eigentum und Besitz keine Anwendung mehr.

2. Alle Vermögenswerte innerhalb der amerikanischen Zone in Deutschland, die ganz oder zum Teile im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Bank sich befinden, werden hiermit den Bestimmungen des Paragraphen 1 (g) des Gesetzes 52 der Militärregierung unterworfen, um die Beschlagnahme, Weisung und Kontrolle der Militärregierung in Anwendung zu bringen.

3. Die Leitung und Kontrolle von allen Filialen, Büros und Stellen der Bank sowie der Besitz jeglicher Vermögenswerte und Guthaben in der amerikanischen Zone fällt hiermit der Militärregierung anheim.

4. Diese Filialen, Büros und Stellen werden unter allen Umständen um 0 Uhr 01 am 1. September 1945 geschlossen.

5. Alle Direktoren, Prokuristen sowie alle anderen Personen, die, ob Angestellte der Bank oder nicht, einzeln ■ oder kollektiv, innerhalb des Gebietes der amerikanischen Zone, Handlungs- oder Zeichnungsvollmacht besitzen, verlieren hiermit jegliche Berechtigung, Rechtsgeschäfte betreffend die Bank oder deren Besitz abzuschließen unter Vorbehalt der in Paragraph 6 angeführten Ausnahmen.

6. Den Funktionären und Angestellten der Filialen, Büros und Stellen der Bank, die von der Militärregierung dazu aus ergehen werden sollten, im Angestelltenverhältnis zur Bank zur verbleiben, wird die Befolgung aller Gesetzbestimmungen der Militärregierung auferlegt, insbesondere von Gesetz Nr. 52 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung Nr. 1. Weiter werden ihnen folgende Pflichten und Aufgaben gestellt:

- a) Keinerlei neue Geschäfte für die Bank zu tätigen;
- b) keinerlei Zahlungen zur Liquidierung von Einlagen und anderen Verbindlichkeiten der Bank zu leisten;
- c) Zahlungen zur Liquidierung von bestehenden Verbindlichkeiten seitens der Bankschuldner jedoch anzunehmen;